Wiener Allgemeine Zeitung.

Sechsuhr-Abendblatt.

Abonnementspreise: **Wien:** Zum Abholen monatl. fl. 1.80; mit tägl. dreimal. Zustellung in's Haus: Monatl. fl. 2.10. — **Provinz:** Mit tägl. einmal. Zusendung: 1 Monat fl. 2.35, viertelj. fl. 7, mit tägl. zweimal. Zusendung: 1 Monat fl. 2.70, viertelj. fl. 8; mit tägl. dreimal. Zusendung: 1 Monat fl. 3, viertelj. fl. 9. — **Ausland:** Für Deutschland bei allen Postanstalten M. 13.05, mit directer portofreier Zusendung 10 fl. Bei den Postanstalten in der Schweiz Fr. 20.60, in der Türkei 5 fl. 97 kr., in Griechenland 7 fl., in Egypten 6 fl. 60 kr. (Alexandrien fl. 5.97), Rußland Rubel 6.09, Rumänien u. Bulgarien Fr. 16.40, Serbien mit directer Versendung 21 Fr., bei den serbischen Postämtern Fr. 16.40, für alle übrigen dem Weltpostvereine angehörigen Länder für Versendung unter frankirtem Kreuzband 11 fl. ö. W. — **Einzelverkauf:** Morgenbl. 3 kr., Mittag- u. Abendbl. je 3 kr. — **Inserate** laut aufliegendem Tarif.

Nr. 2078 Wien, Freitag den 11. December. **1885.**

Gerichtssaal.

Wien, 11. December. [Orig.-Ber.] (Das geheime Magazin.) Ein findiger Polizei-Agent machte im Juni dieses Jahres eine sehr merkwürdige Entdeckung. In einem nur für Eingeweihte zugänglichen Gelasse des Hauses Nr. 2 in der Minoritengasse fand der Detective Johann Barton am 9. Juni d. J. mehr als zehntausend Pfarrerstöchter und mitten unter ihnen zwanzig Brüder der Nacht, vierzig Schmuggler und Wildschützen im Vereine mit 25 Schönröschen, fünfzehn grüne Wälder, darin zwei Räubersbräute und zwei todte Bräute, geschmückt mit 2154 Waldröschen, die seltsam mit den im selben Raume befindlichen 152 Galgen und Rad contrastirten.

Der Raum, in welchem sich theils angenehme, theils unheimliche Gesellschaft aufhielt, war ein unter der Thoreinfahrt befindlicher schließbarer Verschlag, welchen der früher hier in der Naglergasse, jetzt in Budapest etablirte Buchhändler Elias Nachmann Czaki, früher Czaczkes, gemiethet hatte, um daselbst Lieferungswerke, die er theils wegen des bestehenden Patents eines anderen Buchhändlers, theils, wie sich in der heutigen Verhandlung ergab, weil Herr Czaki gestohlene Waare bezog, verheimlichte, zu verbergen. Herr Czaki, welcher wegen Uebertretung des §. 23 des Preßgesetzes 23 Mal bestraft ist, hatte sich heute vor dem Erkenntnißgerichte wegen Verbrechens der Diebstahlstheilnehmung, begangen durch Verhehlung gestohlenen Gutes, zu verantworten. Dem Dresdener Buchhändler Heinrich Gotthold Münchmeyer wurden im heurigen Frühjahre von zwei Bediensteten, welche auch deßhalb in Dresden zu dritthalb Jahren Gefängniß verurtheilt wurden, Lieferungsromane im Werthe von mindestens 2000 Mark gestohlen. Mehr als 57,000 von den gestohlenen Heften gingen an den Wiener Buchhändler Czaki ab. Obgleich diese Geschäftsverbindung mit außerordentlicher Heimlichkeit cultivirt wurde, konnte man doch nicht nachweisen, daß Czaki gleich beim Bezuge der Waare deren Provenienz kannte; er hatte nämlich nach seiner Angabe einen anderen Grund, den Verkehr zu verheimlichen, weil durch den Ankauf und Vertrieb der Romane, deren „packende" Titel wir citirten, das Monopol der Buchhändler Brüder Rubinstein verletzt wurde. Allein am 22. Mai wurden in Folge einer Mittheilung der Dresdener an die Wiener Polizei-Direction in den Geschäfts-Localitäten Czaki's, Wallnerstraße Nr. 10 und Westbahnstraße Nr. 4, Hausdurchsuchungen vorgenommen und eine große Menge der gestohlenen Lieferungshefte mit Beschlag belegt. Von diesem Zeitpunkte an war also Czaki ausdrücklich davon unterrichtet, daß die Waare gestohlen sei. Trotz dieser Revision, und trotzdem Czaki nachträglich noch ein Quantum Lieferungen, welche, wie er sagte, bei der Vornahme der Confiscation übersehen worden waren, der Polizei übergab, hegte man dennoch den Verdacht, daß Czaki noch ein geheimes Depot der gestohlenen Druckschriften hatte, es wurde deßhalb die polizeiliche Ueberwachung Czaki's und seiner Bediensteten fortgesetzt und der Expeditor Czaki's, Ludwig Reinelt, wurde dabei betreten, als er gerade eine Partie Hefte aus dem geheimen Magazine abholen wollte. Von der Existenz dieses Magazines wußte außer Reinelt kein einziger Geschäftsbediensteter Czaki's, und auch der Polizei gegenüber verheimlichte Czaki das Vorhandensein desselben. Er bemühte sich auch fernerhin, einer Entdeckung vorzubeugen, und der Zeuge Ludwig Reinelt, welcher gegen seinen ehemaligen Brodherrn die Rolle eines Anzeigers bei der Polizei gespielt hatte, bestätigte, daß Czaki schon nach der polizeilichen Revision eine Partie gestohlener Waare durch einen unbekannten Vagabunden in das Magazin auf dem Minoritenplatze schaffen ließ. Czaki wollte sich damit ausreden, daß er bei einem Rechtsanwalt darüber angefragt habe, ob er verpflichtet sei, die in seinem Besitze befindliche Waare herauszugeben, er habe jedoch eine verneinende Antwort erhalten; allein es stellte sich das als unwahr heraus.

Der öffentliche Ankläger, Staatsanwalts-Substitut Hawlat, wies nach, daß der Thatbestand der Hehlerei zweifellos vorliege. Der Vertheidiger, Dr. Marcell Frydmann, bestritt dies aus juristischen Gründen, indem Czaki nicht verpflichtet gewesen sei, von dem Vorhandensein der Waare, in deren Besitz er auf rechtmäßige Art gelangt war, der Polizei eine Mittheilung zu machen.

Der Gerichtshof (Vorsitzender Landesgerichtsrath Dr. v. Holzinger) erkannte den Angeklagten schuldig und verurtheilte ihn zu fünf Monaten Kerkers, und zwar mit der Begründung, daß Czaki auch dann noch, als er bereits von dem Diebstahle wußte, nicht allein die gestohlene Waare weiter behielt, sondern positive Handlungen und Vorsichtsmaßregeln setzte, um das gestohlene Gut zu verheimlichen und die Entdeckung zu verhindern oder zu erschweren. Eine solche Handlungsweise entspreche vollständig dem gesetzlichen Begriffe des Verhehlens.